

Geschäftsverzeichnisnr. 1730

Urteil Nr. 24/2000
vom 23. Februar 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 31 Absatz 2, des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 25. Juni 1999 in Sachen S. De Wachtere gegen die Citibank Belgium AG, dessen Ausfertigung am 7. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 Absatz 2 des Lohnschutzgesetzes vom 12. April 1965 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einem abtretenden Arbeitnehmer, der als Beklagter in einem Verfahren zur Bestätigung einer Lohnabtretung die durch die Lohnabtretung gewährleistete Schuldforderung beanstanden möchte, die Möglichkeit entzieht, gegen das Urteil des Friedensrichters Berufung einzulegen, während ein abtretender Arbeitnehmer als Kläger oder Beklagter in einem gemeinrechtlichen Verfahren sehr wohl über einen doppelten Rechtszug verfügt, um sich im Rahmen der zugrunde liegenden Schuldforderung zu verteidigen? »

(...)

V. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem abtretenden Arbeitnehmer, der als Beklagter im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen Lohnabtretung im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer auftritt und in diesem Rahmen die durch die Lohnabtretung gewährleistete Schuldforderung beanstandet - in diesem Fall kann er in Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 dieses Gesetzes keine Berufung gegen die Entscheidung des Friedensrichters einreichen -, und andererseits dem abtretenden Arbeitnehmer, der als Kläger oder Beklagter in einem gemeinrechtlichen Verfahren normalerweise wohl über einen doppelten Rechtszug verfügt, um sich in bezug auf die Schuldforderung zu verteidigen.

B.2. Die Parteien vor dem Hof können den Inhalt der präjudiziellen Fragen weder ändern noch ändern lassen. Es gibt keinen Grund, auf den Antrag der Berufungsklägerin in der Rechtssache vor

dem Verweisungsrichter einzugehen, die präjudizielle Frage zwecks Verdeutlichung der Tatsache, daß im vorliegenden Fall mit den Arbeitnehmern im ersten Teil des Vergleichs nur Schuldner gemeint sind, die eine Widerklage bezüglich der zugrunde liegenden Schuldforderung einreichen, neu zu formulieren.

B.3. Der Hof schließt andere Interpretationen, u.a. die der intervenierenden Parteien, von seiner Prüfung von Artikel 31 Absatz 2 aus und beschränkt sich auf die durch den Verweisungsrichter angenommene Interpretation, die davon ausgeht, daß gegen die vom Friedensrichter in Anwendung dieser Bestimmung ergangene Entscheidung keine Berufung möglich ist, und zwar weder insoweit er die Abtretung bestätigt, noch insoweit er bei dieser Gelegenheit über die Beanstandungen bezüglich der zugrunde liegenden, durch die Lohnabtretungsurkunde gewährleisteten Schuldforderung befindet.

Wenn der abtretende Arbeitnehmer vor Einleitung des in den Artikeln 28 ff. des Gesetzes vom 12. April 1965 genannten Verfahrens selber die Initiative ergreift, um die Gültigkeit der zugrunde liegenden, durch die Lohnabtretungsurkunde gewährleisteten Schuldforderung zu beanstanden, wird gegen das Urteil, das über diese Klage befindet, Berufung eingereicht werden können, insofern der gemäß Artikel 617 des Gerichtsgesetzbuches festgelegte Streitwert je nach dem Fall den Betrag von 50.000 Franken oder 75.000 Franken überschreitet.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen den miteinander verglichenen Personenkategorien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Gegenstand der einleitenden Klage.

In dem einen Fall geht es um Schuldner, die dem Gläubiger zufolge ihrer Hauptverpflichtung nicht nachkommen, so daß der Gläubiger die Durchführung der mit einem gesonderten Vertrag eingegangenen Lohnabtretung verlangt. Mit dem nach einfachem Einspruch des Arbeitnehmers durch den Gläubiger eingeleiteten Verfahren soll diese Lohnabtretung bestätigt werden.

In dem anderen Fall geht es um Schuldner, die die Hauptverpflichtung beanstanden wollen, ohne daß von dem der Durchführung der Lohnabtretung vorhergehenden Verfahren die Rede ist.

B.5. Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 ist integrierender Bestandteil von Kapitel VI dieses Gesetzes, das sich auf das Verfahren zur Lohnabtretung bezieht. Der Gesetzgeber hat in diesem Kapitel ein vollständiges System ausgebaut, wobei er gleichermaßen die Interessen der Gläubiger und die der Schuldner berücksichtigt hat.

Zum Schutze der Schuldner hat er bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, daß die Lohnabtretung erfolgen muß durch eine andere Urkunde als jene, die die Hauptverpflichtung enthält und deren Durchführung sie gewährleistet, und daß diese Urkunde in soviel Exemplaren auszustellen ist, wie es Parteien mit einem unterschiedlichen Interesse gibt. In den Fällen, in denen das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit anwendbar ist, muß die Urkunde die Bestimmungen der Artikel 28 bis 32 enthalten (Artikel 27). Bevor die Abtretung vorgenommen werden kann, muß der Übernehmer der abtretenden Person die beabsichtigte Durchführung der Abtretung mitteilen (Artikel 28). Die abtretende Person kann innerhalb der darauffolgenden zehn Tage gegen dieses Vorhaben Einspruch einlegen, indem sie den Schuldner der abgetretenen Forderung darüber in Kenntnis setzt. Dieser muß seinerseits den Übernehmer innerhalb der darauffolgenden fünf Tage davon in Kenntnis setzen und darf dann keine Lohneinbehaltungen vornehmen, solange die Lohnabtretung nicht bestätigt worden ist (Artikel 29).

Wenn Einspruch eingelegt wird, muß der Übernehmer die Initiative ergreifen, um vom Friedensrichter in einem einfachen und wenig kostenintensiven Verfahren die Abtretung bestätigt zu erhalten (Artikel 31 Absatz 1). Der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge muß der Friedensrichter, bevor er die Bestätigung vornimmt, alle vom Schuldner vorgetragenen Beschwerden bezüglich der Form und des Inhalts der Abtretung sowie bezüglich der Hauptforderung beurteilen.

Zum Schutz des Gläubigers legt das Gesetz nicht nur ein einfaches und wenig kostenintensives Verfahren fest, sondern es sieht auch ein einfaches Verfahren vor für die Durchführung der Bestätigung der Abtretung (Artikel 31 Absatz 2) sowie für den Fall, daß der Schuldner den Arbeitsplatz wechselt (Artikel 32 und 33).

Da nun der Gesetzgeber in Kapitel VI des Gesetzes vom 12. April 1965 ein wirksames System zum Schutz der Interessen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger ausgearbeitet hatte, konnte er, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, beschließen, daß gegen die durch den Friedensrichter in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen keine Berufung möglich sein sollte.

Der Hof stellt übrigens fest, daß nichts den abtretenden Arbeitnehmer daran hindert, auf eigene Initiative als Schuldner die Hauptverpflichtung vor dem zuständigen Richter zu beanstanden, bevor der Gläubiger seine Ansicht zum Ausdruck bringt, vor dem Friedensrichter die Lohnabtretung bestätigen zu lassen. In diesem Fall würde der Schuldner ggf. alle im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Berufungsmöglichkeiten ausschöpfen, auf deren Inanspruchnahme er durch seine Enthaltung implizit verzichtet hat, indem er sich auf eine Widerklage vor dem Friedensrichter während des Bestätigungsverfahrens beschränkt.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einem abtretenden Arbeitnehmer, der als Beklagter in einem Verfahren zur Bestätigung einer Lohnabtretung die durch die Lohnabtretung gewährleistete Schulforderung beanstanden möchte, die Möglichkeit entzieht, gegen das Urteil des Friedensrichters Berufung einzulegen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter M. Bossuyt vertreten wird.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) G. De Baets